



**Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Schwanstetten
(Friedhofsgebührensatzung FS-Geb)**

**vom
29.09.2015**

I. Gebührenerhebung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Marktgemeinde Schwanstetten erhebt für die Benutzung des kommunalen Friedhofs sowie die Benutzung der Aussegnungshalle Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit eine Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtung stellt,
 2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Sicherung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung oder eine Vorauszahlung der Gebühren fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

II. Grabnutzungsgebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

1. für ein Urnengrab	300,00 €
2. für ein Einzelgrab	450,00 €
3. für ein Familiengrab	750,00 €
4. für ein Baumgrab	800,00 €
5. für ein anonymes Grab	100,00 €

(2) Für Doppeltiefgräber wird ein Aufschlag von 50 % auf die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

(3) Bei einer Verlängerung während der Laufzeit wird, ausgehend von den in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren, eine anteilige Gebühr für jedes volle Jahr der Verlängerung erhoben. Die so ermittelte Gebühr wird auf volle 5,00 € aufgerundet.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Baumgrabes wird eine Gebühr von 600,00 € erhoben.

§ 5

Fundamentgebühren

1. Für die Errichtung der Grabsteinfundamente werden jeweils bei der ersten Nutzung der Grabstätte und bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten Gebühren erhoben.

1. für ein Einzelgrab	100,00 €
2. für ein Familiengrab	150,00 €

2. Bei Urnengräbern und bei Verlängerungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechts werden keine Fundamentgebühren erhoben.

§ 6

Allgemeine Grabnutzungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Ausstellung eines Grabbriefes	10,00 €
2. Umschreibung oder Änderung der Graburkunde	10,00 €
3. Verlängerung der Graburkunde	10,00 €
4. Ausstellung einer Grabbestätigung	10,00 €
5. Ausstellung einer Grabsteingenehmigung	35,00 €

III. Bestattungsgebühren

§ 7

Bestattungsgebühren

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausheben eines Erdgrabes und Wiedereinfüllen	249,40 €
2. Zuschlag für die Vertiefung	59,50 €
3. Ausheben eines Urnengrabes und Wiedereinfüllen	63,07 €
4. Entschädigung pro Sargträger	20,00 €
5. Mitwirkung und Aufsicht bei einer Bestattung	89,25 €
6. Begleitung eines Trauerzuges	23,80 €
7. Schließkosten Leichenhalle Montag- Freitag 8:00 -17:00 Uhr	36,89 €
8. Schließkosten Leichenhalle Montag – Freitag von 17:00 bis 8:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen	60,69 €
9. Exhumierung und Umbettung	je nach Einzelfall

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung weiterer Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Leichenhalle für Aussegnungs- / Bestattungsfeier pauschal	100,00 €
2. Aufbewahrung der Urne bis zur Beistellung pauschal	50,00 €
3. Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung pro angefangenen Tag	30,00 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2002 außer Kraft.

Markt Schwanstetten
Schwanstetten, 23.10.2015

Robert Pfann
Erster Bürgermeister